

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) priorIT EDV-Dienstleistungen GmbH („priorIT“)

I. Geltung

1. Diese AGB gelten für alle Leistungen von priorIT, sofern sie nicht ausdrücklich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden abgeändert werden. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte und Zusatzvereinbarungen, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
2. Mit der Bestellung bzw. Beauftragung von priorIT akzeptiert der Kunde diese AGB vorbehaltlos und verzichtet gleichzeitig auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige AGB des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens priorIT nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Maßgeblich ist stets die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der gegenständlichen AGB.

II. Kostenvoranschlag, Angebot und Auftrag

1. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn ihre Erstellung ist mit einem überdurchschnittlichen Aufwand verbunden. Der Kostenvoranschlag gibt Auskunft über das zu erwartende Projektvolumen und dessen Kosten. Die tatsächlichen Kosten können von dem im Kostenvoranschlag angeführten Betrag abweichen.
2. Angebote sind grundsätzlich freibleibend und verpflichten priorIT nicht zur Leistung. Mündliche Auskünfte und Zusagen stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage welcher Art auch immer dar.
3. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von priorIT schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

III. Leistung und Prüfung

1. Die priorIT führt die vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach ihrer Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen der priorIT durch.
2. Grundlage für den Umfang der von priorIT zu erbringenden Leistungen ist die sich aus allen Vertragsbestandteilen ergebende schriftliche Leistungsbeschreibung. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Auftragserteilung sind Änderungen der Leistungsbeschreibung nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien möglich und können zur Änderung von Preisen, Fristen und Terminen führen.
3. Individuell erstellte Software- bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer Programmabnahme durch den Kunden spätestens vier Wochen ab Lieferung. Diese wird in

einem Protokoll vom Kunden bestätigt. Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

4. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden ausreichend dokumentiert priorIT zu melden, die um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist priorIT verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann priorIT die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist priorIT berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der priorIT angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Kunden zu ersetzen.
7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Darüber hinaus vom Kunden gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Kunden.

IV. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch die priorIT erforderlich sind. Der Kunde verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang der priorIT enthalten sind.
2. Der Kunde stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von der priorIT zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von der priorIT geforderten Form zur Verfügung und unterstützt die priorIT auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen.
3. Der Kunde wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass die priorIT in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Kunde stellt sicher, dass die priorIT und/oder die durch sie beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Kunden erhalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten MitarbeiterInnen ihrer verbundenen Unternehmen oder von ihr beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
4. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von der priorIT erbrachten Leistungen trotz möglicher

Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von der priorIT zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Kunde wird die der priorIT hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den im Angebot festgelegten Stundensätzen gesondert vergüten. Sind im Angebot keine Stundensätze festgelegt, so ist der Mehraufwand mit einem angemessenen Stundensatz zu vergüten.

V. Honorar und Reisekosten

1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von priorIT. Die Kosten von Programmträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Das Honorar basiert auf dem erstmaligen Preisangebot. Sollten sich die Kosten aufgrund geänderter Anforderungen oder Rahmenbedingungen bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. innerhalb der Projektabwicklung erhöhen, so ist priorIT berechtigt, das Honorar anzupassen. Der Kunde ist davon jedoch vorab zu informieren.
3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden – sofern sie anfallen – gesondert in Rechnung gestellt und finden sich im Angebot einzeln ausgewiesen.

VI. Liefertermin

1. priorIT ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von priorIT angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von priorIT nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von priorIT führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.
4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist priorIT berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

VII. Zahlung

1. Die von priorIT gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch priorIT. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt priorIT, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom

Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen.

3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verrechnet. Es wird Terminverlust vereinbart; bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist priorIT daher berechtigt, Terminverlust geltend zu machen.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

VIII. Urheberrecht und Nutzung

1. priorIT erteilt dem Kunden nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages von priorIT erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei priorIT.
2. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von priorIT zieht Schadenersatzansprüche nach sich.
3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
4. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunden gegen Kostenvergütung bei priorIT zu beauftragen. Kommt priorIT dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
5. Wird dem Kunden eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist, so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers.

IX. Rücktrittsrecht

1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von priorIT ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Kunden daran kein Verschulden trifft.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Pandemien und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von priorIT liegen, entbinden priorIT von der Lieferverpflichtung bzw gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

3. Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von priorIT möglich. Ist priorIT mit einem Storno einverstanden, so hat diese das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

X. Gewährleistung

1. priorIT leistet Gewähr, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.
2. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass (i) der Kunde den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für priorIT bestimmbar ist; (ii) der Kunde priorIT alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt; (iii) der Kunde oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat und (iv) die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
3. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der priorIT alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
4. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von priorIT zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von priorIT durchgeführt.
5. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von priorIT gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
6. Ferner übernimmt priorIT keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
7. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch priorIT.
8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
9. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten ab Übergabe.

XI. Haftung

1. priorIT haftet dem Kunden für von ihr nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von priorIT beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet priorIT unbeschränkt.
2. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
4. Sofern priorIT das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt priorIT diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

XII. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

XIII. Geheimhaltung

priorIT verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung reicht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

XIV. Datenschutz

priorIT ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Kunde leistet priorIT Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa vorliegende Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind. Daten des Kunden werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, in denen dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz der priorIT als vereinbart.